



Mitglied im deutschen Mieterbund e.V.

Mieterverein Marburg und Umgebung e.V.

Eingetragen bei dem Amtsgericht Marburg, Vereinsregister VR 882.

SATZUNG

Geschäftsstelle:

Mieterverein Marburg u. Umgebung e.V.

Bahnhofstr. 15
35037 Marburg

Postfach 1730
35007 Marburg

Tel. 06421 - 68 39 39
Fax 06421 – 68 39 30
Homepage: www.mieterverein-marburg.de
Email info@mieterverein-marburg.de

Beratungszeiten:

in Marburg:

Mo., Di. 15 - 18 Uhr
Mi., Do. 16 - 19 Uhr

in Schwalmstadt-Treysa:

Mo. 18 – 19 Uhr
Steingasse 54

in Stadtallendorf:

Mi. 16 – 18 Uhr
Am Markt 2
(Gemeinschaftszentrum)

§ 1 Name des Vereins

- I. Der Mieterverein Marburg und Umgebung e. V. hat seinen Sitz in Marburg.
- II. Er wird aufgrund nachstehender Satzung verwaltet und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- III. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel,

I. die Interessen der Mieter zu wahren, soweit sie sich auf die Miete und den Erwerb einer Wohnung und die Beseitigung von Mißständen erstrecken.

II. auf die Regelung und Verbesserung der Wohnverhältnisse einzuwirken, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern und den Mietwucher zu bekämpfen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen durch:

I. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen sowie Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen,

II. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks. Die Beratung und Vertretung kann der Verein durch eine dritte dazu berechnigte Person oder Institution ausüben lassen,

III. Schlichtung von Mietstreitigkeiten,

IV. Einführung sozialer Mietverträge, Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechts sowie Ausbau der Wohnungsaufsicht und Wohnungspflege.

§ 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

I.

a) Mitglied kann jede natürliche geschäftsfähige Person werden.

Der Ehegatte, Lebenspartner oder eine andere mit einem Mitglied in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Hausstand lebende Person kann auf eigenen Antrag und mit Zustimmung des ordentlichen Mitglieds Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft ist an die Dauer des gemeinsamen Hausstands gebunden.

b) Die Anmeldung in den Verein erfolgt schriftlich, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr. Eine Satzung wird bei der Anmeldung ausgehändigt.

II. a) Während der Dauer der Mitgliedschaft können die Mitglieder alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den vom Vorstand ergänzend festgelegten Richtlinien in Anspruch nehmen.

b) Ist das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge gem. § 6 im Rückstand besteht kein Anspruch auf Beratung. Die Einhaltung von gesetzlichen und gerichtlichen Fristen ist Sache des Mitglieds.

c) Soweit der Verein für seine Mitglieder eine Gruppenmietrechtsschutzversicherung abgeschlossen hat, richtet sich die Inanspruchnahme der Versicherung ausschließlich nach dem mit der Versicherung abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag. Ein beitragsfrei gestelltes Mitglied (§ 5 I) hat keinen eigenständigen Anspruch auf die Inanspruchnahme des Mietrechtsschutzes.

III. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig und muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.

IV. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses gegen die allgemeinen Mieterinteressen oder die Satzung verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, im Beschwerdefall die Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitgliedes muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

V. Das Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und/oder mit seinem Beitrag länger als 1 Jahr in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand. Die Streichung von der Mitgliederliste wird mit dem Beschluss wirksam. Der bis zur Streichung aufgelaufene rückständige Beitrag ist zu zahlen.

VI. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des auf Dauer angelegten Hausstands.

§ 6 Vereinsbeiträge

I. Beim Eintritt in den Mieterverein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Gleichzeitig ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die weiteren Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bis zum 01.02. eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen und werden im Lastschriftverfahren erhoben.

II. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatlichen Mitgliedsbeiträge werden jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

I. Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählten Vorstandes. Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

II. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i.S.v. § 26 BGB).

III. Der geschäftsführende Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dem Verein gegenüber ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, sich an die Beschlüsse des gesamten Vorstandes zu halten.

IV. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit (mindestens ein Jahr) verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch Ersatzwahl. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Amtszeit des durch Selbstergänzung berufenen Vorstandsmitgliedes läuft zu dem Zeitpunkt ab, zu dem die des ausgeschiedenen beendet sein würde.

V. Zur Erfüllung seiner Aufgaben errichtet der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsstelle und kann einen Geschäftsführer/in berufen.

VI. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten (Rechtsberater, Mitarbeiter) werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung umfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 9 Versammlung und Wahlen

I. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung ergeht zwei Wochen vorher und erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle in Marburg und auf der Homepage/Webseite des Mietervereins. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Ergänzend kann eine Einladung in einem örtlichen Presseorgan erfolgen. Anträge müssen schriftlich gestellt werden und acht Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

II. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und im Protokoll niedergelegt, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

III. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer für den Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Alle Wahlen erfolgen aufgrund einer Vorschlagsliste. Die Wahlart wird von der Versammlung bestimmt.

§ 10 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (vgl. § 9 Abs. II der Satzung) beschlossen werden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen und die Änderungsvorschläge auf der Geschäftsstelle offen gelegt sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

I. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt gemäß § 9 Abs. I der Satzung.

II. Das Vermögen muss im Sinne der Bestrebungen des Vereins verwendet werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung tritt am 13. November 2014 in Kraft und ersetzt die bis dahin gültige Satzung.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung zu Marburg am 13. November 2014.